

Lfd. Nr. 19/29

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation  
für Sport  
am 4. Dezember 2018**

**Beschlüsse der 42. Sportministerkonferenz**

**A. Problem**

Am 08./09. November 2018 fand in St. Wendel die 42. Sportministerkonferenz statt.

**B. Lösung**

Der staatlichen Deputation für Sport werden die Beschlüsse der Konferenz als Anlage zur Kenntnis gegeben. Hervorzuheben ist der Beschluss zur Leistungssportreform, die somit auf Länderebene strukturell und finanziell abgesichert ist. Verhandlungen zur weiteren Konkretisierung finden diesbezüglich zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund und dem Bundesministerium des Innern statt.

Weitere Beschlüsse betrafen u.a. die Gleichbehandlung von Vereinen und Verbänden im Bereich der Organisationsleistungen, die Fortführung des Netzwerkes für Fairness, Respekt und Menschenwürde oder auch die Unterstützung Berlins bei Ausrichtung der Special Olympics World Games 2023. Frau Senatorin Stahmann wird ergänzend dazu berichten.

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Keine. Die Beschlüsse der 42. SMK betreffen Männer und Frauen gleich.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Keine.

**F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Sport nimmt die Beschlüsse der 42. Sportministerkonferenz am 08./09. November 2018 in St. Wendel zur Kenntnis.

**Anlage:**

Beschlüsse der 42. Sportministerkonferenz



## **42. Sportministerkonferenz**

**am 8. und 9. November 2018 in St. Wendel**

**– Beschlüsse –**



## **Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung**

Beschluss der 42. Sportministerkonferenz am 8./9. November 2018 in St. Wendel

### **Einleitung**

Im Jahr 2016 haben sich das Bundesministerium des Innern und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz auf ein gemeinsames Konzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung verständigt. Im Rahmen der 40. Sportministerkonferenz haben sich die Länder klar zu der Reform und zu ihrer Verantwortung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben – insbesondere im Nachwuchsleistungssport – bekannt. Insgesamt stellte die Sportministerkonferenz ihre Zustimmung zur Reform jedoch unter einen Finanzierungsvorbehalt. Sie begrüßte daher ausdrücklich die Zusage des Bundes zur Erarbeitung eines validen Finanzierungskonzeptes.

Auf der 41. Sportministerkonferenz wurde die Sportreferentenkonferenz (SRK) gebeten, die im Jahr 2017 begonnenen Bund-Länder-Finanzierungsgespräche in diesem Jahr abzuschließen und den Entwurf einer Bund-Länder-Vereinbarung zur künftigen Finanzierung des Leistungs- und Nachwuchsleistungssports in Deutschland zu erarbeiten. Daraufhin hat eine Bund-Länder-AG unter Beteiligung des Saarlands, der Länder Hessen, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen sowie des Freistaates Bayern und des Freistaates Sachsen ein „Eckpunktepapier zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten“ erarbeitet, dem die 166. SRK zugestimmt hat. Die Eckpunkte berücksichtigen die wesentlichen Finanzierungsaspekte von Bund und Ländern, insbesondere die Finanzierung der Olympiastützpunkte, die Betriebs- und Bauunterhaltungskosten an den Bundesstützpunkten, die Trainerfinanzierung, die Finanzierung der hauptamtlichen Bundesstützpunktleiterinnen und -leiter, die Häuser der Athleten sowie die finanzielle Beteiligung der Länder im Rahmen der Projektförderung im Bereich Nachwuchsleistungssport am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT). Darüber hinaus wird von den Ländern die prinzipielle Gleichbehandlung des olympischen und paralympischen Sports anerkannt.

Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder eine Vereinbarung erarbeitet (siehe Anlage), deren Maxime die Beachtung und Verankerung des Verursacherprinzips und das Prinzip der Gegenseitigkeit der Finanzierung von Bund und Ländern sind.

Mit Blick darauf fasst die Sportministerkonferenz folgenden Beschluss:



## **Beschluss**

1. Die Länder stimmen auf Grundlage des Eckpunktepapiers (siehe Anlage) der Förderung des Spitzen- und Nachwuchsleistungssports durch Bund und Länder nach dem Verursacherprinzip zu.
2. Die Länder begrüßen die künftige finanzielle Gleichbehandlung aller Olympiastützpunkte in Deutschland auf Basis eines neuen, dynamischen Berechnungsmodells (siehe exemplarische Anlage) und damit die Vereinheitlichung der Bundesförderung.
3. Die Länder stimmen der vorliegenden „Bund-Länder-Vereinbarung zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge anlässlich der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung“ zu und bitten den SMK-Vorsitzenden, das Unterzeichnungsverfahren einzuleiten.

## Teil 1

# **Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung**

## **Eckpunkte zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten**

### **Ausgangslage/Auftrag**

Zur Umsetzung der Neustrukturierung des paralympischen und olympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung (Leistungssportreform) haben Bund und Länder Anfang 2017 Gespräche aufgenommen und die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (B/L-AG) vereinbart. Auftrag der B/L-AG war, den Umfang einer Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern bei der Spitzen- und Leistungssportförderung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten zu klären, Möglichkeiten für eine Neuordnung der praktizierten Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten zu erörtern und pragmatische Vorschläge zu entwickeln, die Verfahrensvereinfachungen und Verfahrensvereinheitlichungen bewirken und eine einseitige Lastenverteilung vermeiden. Die B/L-AG hat bisher fünf Sitzungen durchgeführt (21.03.2017, 28.07.2017, 11.10.2017, 23.01.2018 und 26.04.2018). In der ersten Sitzung der B/L-AG wurde darüber hinaus die Bildung einer Unter-AG (U-AG) vereinbart, die der B/L-AG zugearbeitet hat. Die U-AG tagte am 19.04.2017, 02.06.2017, 29.09.2017 und 07.12.2017. Bund und Länder haben sich bei den Gesprächen von dem Ziel leiten lassen, die Beschlusslagen der 40. und 41. Sportministerkonferenz (SMK) zu berücksichtigen. Für den Bund sind die Achtung der im Rahmen der allgemeinen Gesetze bestehenden Autonomie des Sportes, die Subsidiarität bundesstaatlicher Spitzensportförderung sowie die Projektförderung im Spitzensport Leitlinien für die Fortentwicklung der jeweiligen Finanzierungsbeiträge im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern.

Die deutliche Reduzierung der Kaderzahlen und die Umsetzung der vereinbarten Stützpunktstruktur (signifikante Reduzierung der Anzahl der Bundesstützpunkte -Zielkorridor 165 BSP für den olympischen Sommer- und Wintersport insgesamt/Reduzierung der Anzahl der Träger der Olympiastützpunkte auf 13 Träger) stellen wesentliche Voraussetzungen für eine Neuordnung der Finanzierungsbeziehungen zwischen Bund und Ländern im strukturellen Bereich der Förderung des Spitzensportes dar. Die Beachtung und Verankerung des Verursacherprinzips und das Prinzip der Gegenseitigkeit der Finanzierung von Bund und Ländern sind Grundlage für die von den Ländern geforderte „auskömmliche Finanzierung der Stützpunktstruktur“.

Bund und Länder sind sich einig, dass die Details des gemeinsam zu erarbeitenden Finanzierungskonzepts den vorstehenden Prämissen Rechnung tragen müssen und nur in ihrer Gesamtheit umgesetzt werden können. Die Ausgewogenheit der angestrebten Lastenverteilung schließt eine isolierte Umsetzung etwaiger Einzelmaßnahmen mit Ausnahme der Trainermischfinanzierung aus.

Die Vereinbarung soll auf unbestimmte Zeit geschlossen und in regelmäßigen Abständen gemeinsam von Bund und Ländern hinsichtlich der verfolgten Zielstellung evaluiert werden.

**Der Bund weist vorsorglich darauf hin, dass sämtliche Maßnahmen unter Finanzierungsvorbehalt im Hinblick auf den 2. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 und die Aufstellung des Bundeshaushalts 2019 stehen. Die Länder erklären Entsprechendes für die Länderhaushalte.**

\* \* \*

**Bund und Länder streben eine gemeinsame Finanzierungsvereinbarung an, die folgende Eckpfeiler enthält:**

#### **Finanzierung der Olympiastützpunkte (OSP)**

Die im Rahmen der Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung vereinbarte Reduzierung der Trägerorganisationen der OSP von 19 auf 13 wird von Bund und Ländern unterstützt.

Zwischen Bund und Ländern besteht auch ein Grundkonsens, zu dem vom Bund in der B/L-AG vorgestellten neuen Berechnungsmodell zur Finanzierung der OSP. Wesentlicher Kern ist eine Festlegung der Höhe der Bundesfinanzierung in Abstimmung mit dem DOSB, unabhängig von einer vorhandenen Landesfinanzierung des jeweiligen OSP bzw. deren Höhe. Dieses Modell wird zu deutlichen Mehrausgaben beim Bund führen.

Insgesamt entspricht das Modell den Forderungen der SMK nach einer Gleichbehandlung der OSP und einer Vereinheitlichung der Bundesförderung. Im Übrigen werden die Länder je nach Aufgabenwahrnehmung des OSP im jeweiligen Land eigenständig über ihre Finanzierungsbeiträge an den Haushalten der OSP entscheiden. Hierbei ist es erforderlich, dass die Länder eine auskömmliche Finanzierung der Betreuungsleistungen der Landeskader sowie sonstiger regionaler und landesspezifischer Aufgaben sicherstellen, da aus der Bundesbeteiligung eine Finanzierung solcher Aufgaben ausgeschlossen ist.

Eine Umsetzung zum 01.01.2019 wird beidseitig angestrebt.

## **Trainingsstättenförderung (TSF)**

Nach den derzeit gültigen Förderrichtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Stützpunktsystems (FR S) vom 10. Oktober 2005 können im Rahmen der TSF an OSP Schwerpunkttrainingsstätten gefördert werden, soweit sie den Schwerpunktsportarten/-disziplinen des betreffenden OSP dienen und im Bundesvergleich eine herausragende Stellung einnehmen. Darüber hinaus ist grundsätzlich eine Anerkennung als Bundesstützpunkt erforderlich [Nr. 5.2.1 Abs. 2 FR S].

Mit der TSF beteiligt sich der Bund pauschal an den durch die Nutzung durch die Bundeskaderathleten verursachten Betriebskosten der für den Leistungssport relevanten Trainingsstätten. Die in diesem Rahmen gewährten Bundeszuwendungen werden für die im Bundesinteresse liegende allgemeine Spitzensportförderung zur Verfügung gestellt und stellen in diesem Zusammenhang kein Entgelt für die Nutzung der Trainingsstätte dar. Ein Anspruch auf TSF besteht nicht.

Bund und Länder halten die derzeit pauschal für Folgekosten (Betrieb) der Sportstätten zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für zu gering und sind sich einig, dass mit Blick auf künftige öffentliche Haushalte eine deutliche Erhöhung dieser Mittel erforderlich ist. Die Länder sind hierbei auch der Auffassung, dass sich eine Beteiligung des Bundes an der tatsächlichen Nutzung durch Bundeskaderathleten orientieren soll. Zur Unterlegung der Forderung haben die Länder Ende Mai 2017 die Betriebskosten „wie sie stehen und liegen“ übermittelt.

Der Erhebungsstand bekräftigt beim Bund den Eindruck, dass insbesondere die Kommunen als Träger der Bundesstützpunkte in den letzten Jahren die Herausforderungen der Betriebskosten zu tragen hatten. Eine Delegation des Sportausschusses des Bundestages, die sich Anfang 2017 exemplarisch beim OSP Bayern über die sportfachlichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen an die Trainingsstätten informiert hat, hat sich für eine über den Wintersport hinausgehenden verbreiterten Ansatz ausgesprochen. Entsprechend hat sich auch der Deutsche Städtetag mit Beschluss des Präsidiums vom 20/21.09.2016 positioniert. Dieser hat zwischenzeitlich auch Eingang in die Koalitionsvereinbarung gefunden, da sich zumindest ein Teil der Kommunen nicht mehr in der Lage sieht, die teuren Sportstätten nach dem Bauen dauerhaft zu betreiben und zu unterhalten, sofern sich Bund und Länder zukünftig nicht deutlich stärker an der Finanzierung der Betriebskosten beteiligen.

Bund und Länder sind sich einig, dass eine deutliche Anhebung der TSF sportpolitisch und fachlich sachgerecht erscheint. Für den Bund ist eine deutliche Aufstockung der TSF des Bundes von derzeit 8,0 Mio. EUR auf bis zu 24,0 Mio. EUR vorstellbar. Dem Verursacherprinzip und dem Prinzip der Gegenseitigkeit folgend, ist für den Bund wichtig, dass auch eine Erhöhung der jeweiligen Länderanteile grundsätzlich erfolgt. Die Länder machten deutlich, dass die Regelungen der Finanzbeziehungen zwischen den Ländern und den Kommunen heterogen sind und zum Teil auf

landesgesetzliche Regelungen beruhen. Einige Länder gewähren derzeit über die OSP-Haushalte keine TSF.

Der Bund akzeptiert, dass aufgrund vereinzelt bestehender landesrechtlicher Regelungen eine Erhöhung der TSF durch alle Länder tatsächlich nicht möglich ist. Der Bund erwartet, dass die Länder bereits aus Gründen der Gegenseitigkeit, nicht zuletzt aber auch unter Beachtung des Verursacherprinzips, die finanzielle Kompensation des Länderanteils der TSF im Umfang von mindestens 3,4 Mio. EUR an anderer Stelle sicherstellen.

Eine Umsetzung zum 01.01.2019 wird angestrebt.

### **Finanzierung der Baumaßnahmen an den Bundesstützpunkten (BAU)**

Die Baumittel des Bundes in Höhe von 15,8 Mio. EUR umfassen derzeit den Bauunterhalt mit rd. 4,0 Mio. EUR sowie die investiven Baumaßnahmen mit rd. 11,8 Mio. EUR. Bund und Länder teilen die Auffassung, dass grundsätzlich ausreichend Sportstätten für den Spitzensport in Deutschland vorhanden sind. Neubaumaßnahmen sind ggf. in besonderen Ausnahmefällen, wie z.B. der Einführung neuer olympischer Sportarten/Disziplinen erforderlich. Der Bund ist der Bitte der Länder gefolgt und hat im neuen Anerkennungsverfahren die bisherige Grundvoraussetzung der unentgeltlichen Nutzungszeiten als Grundbedingung zur Anerkennung eines Bundesstützpunktes aufgegeben. Die Länder halten daneben an ihrer Einschätzung fest, dass zumindest perspektivisch der Bund seine bisher bereitgestellten Baumittel bereits für die Förderung der laufenden Unterhaltskosten und Erhaltung der Bestandsbauten deutlich erhöhen müsste und verweisen hierzu auf die Aussagen im Koalitionsvertrag zur Sportstätteninfrastruktur (s. 136). Sachgerecht erscheint es aus Sicht der Länder, die in den vergangenen Jahren vorgenommene Halbierung des Titelansatzes durch den Bund zurückzunehmen.

### **Finanzierung der hauptamtlichen Bundesstützpunktleiter (HBSPL)**

Das Reformkonzept sieht die funktionale Einrichtung von hauptamtlichen Bundesstützpunktleitern vor. Der DOSB wurde durch den Bund gebeten, gemeinsam mit den Spitzenverbänden ein Anforderungsprofil der HBSPL zu entwerfen. Inhaltlich ist die Bund-Länder-Position hinsichtlich der Aufgaben und Qualifikation übereinstimmend.

Die Spitzensportverbände sollen zur besseren Durchsetzung der seitens des organisierten Sports geforderten Richtlinienkompetenz die Arbeitgeberfunktion der HBSPL ausüben. Die Finanzierung der HBSPL ist als neue Aufgabe Angelegenheit des Bundes. Die von den Ländern angebotene Mitfinanzierung der HBSPL läuft den Bestrebungen des Bundes, Mischfinanzierungstatbestände aufzulösen, zuwider. Angesichts der Tatsache, dass aus Sicht der Länder diese eine Mitfinanzierung der TSF über den Status quo nicht erbringen können, eine Erhöhung des Länderanteils an der Finanzierung der NADA gleichzeitig ablehnen und bisher keine alternativen Angebote der Länder im

Hinblick auf das Prinzip der Gegenseitigkeit und Ausgewogenheit der Mittelerhöhungen zwischen Bund und Ländern eingebracht wurden, könnte sich der Bund eine Mitfinanzierung der Länder bei einer Finanzierungsquote durch die Länder von 50 %, mindestens jedoch 4,0 Mio. €, der Kosten der HBSPL vorstellen.

Da die HBSPL jedoch auch Aufgaben im Bereich des Nachwuchsleistungssports übernehmen sollen, handelt es sich aus Sicht der Länder um eine hälftige Finanzierung.

Da die Verbände nach den Vorstellungen des DOSB und BMI die Arbeitgeberfunktion übernehmen sollen, sind die Länder gebeten, Möglichkeiten der unmittelbaren Zuwendung an die Spitzensportverbände (ggfls. über die LSB oder OSP) zu prüfen.

Eine Umsetzung zum 01.01.2019 wird angestrebt.

### **Finanzierung der Häuser der Athleten (HdA)**

Der Bund macht deutlich, dass die ihm zur Verfügung stehenden Mittel bei weitem nicht ausreichen, eine bundesweite einheitliche Förderung der HdA (Wohnheime/Internate) durch den Bund vorzunehmen. Initiativen des BMI, für die Internatsförderung im Bundeshaushalt eine deutliche Erhöhung durchzusetzen, scheiterten in den vergangenen Haushaltsjahren. Da auch in der Zukunft die Erfolgsaussichten für eine Erhöhung bundesseitig als gering eingeschätzt werden, favorisiert der Bund zu Gunsten der Verfahrensvereinfachung sowie als Deckungsbeitrag zum Gesamtfinanzierungskonzept einen Rückzug des Bundes aus der Förderung der HdA. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass einige Länder derzeit keine Zahlungen über den OSP-Haushalt für die HdA leisten.

Aus Sicht der Länder sollte sich die Förderung des Bundes zukünftig auf die klassische Unterbringung der (volljährigen) Kaderathleten (Wohnheime) sowie die notwendigen Übernachtungsräume für zentrale Maßnahmen der Bundessportfachverbände im Sinne einer ehemaligen BLZ-Nutzung im Bereich der HdA konzentrieren. Diese Neuausrichtung würde für den Bund zu einer Entlastung von rd. 0,5 Mio. EUR führen. Die verbleibenden Mittel im Bereich HdA (rd. 0,3 Mio. EUR Bundesanteil) sollen mit den finanziellen Maßnahmen bei den umzuwandelnden Verbandszentren verrechnet werden. Die HdA als eigenständiger Finanzierungsanteil des Bundes wird aufgegeben.

Eine Umsetzung zum 01.01.2019 wird angestrebt.

### **Finanzierungsbeteiligung der Länder für Nachwuchsleistungssport am Institut für angewandte Trainingswissenschaften (IAT)**

Gemäß Satzungszweck des Trägervereins IAT/FES e.V. obliegt dem IAT die prozessbegleitende Trainings- und Wettkampfforschung im Spitzen- und Nachwuchssport zur Gewährleistung der internationalen Chancengleichheit deutscher Sportlerinnen und Sportler.

Die Länder stellen einen Betrag in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. € für das IAT zukünftig ein. Er soll der Finanzierung von länderübergreifenden Projekten im Bereich Nachwuchsleistungssport dienen, wie im Beschluss der SMK vorgesehen. Die Projekte werden der SRK vorab vorgestellt. Durch die Leistung des Beitrags in Höhe von rd. 1,5 Mio. € für das IAT könnte der Bund seine Förderung des IAT um den Betrag, der bisher in den Nachwuchsleistungssport fließt, kürzen. Dieser Betrag beläuft sich auf rund 200.000 € an Personaleinzelkosten pro Jahr.

Eine Umsetzung zum 01.01.2019 wird angestrebt.

### **Finanzierung der mischfinanzierten Trainer (TMF)**

Der derzeitige Bundesanteil bei der TMF beträgt 5,2 Mio. EUR. Durch die Länder/Dritte werden 5,9 Mio. EUR Komplementärmittel getragen. Bund und Länder sind der Auffassung, dass die bestehende B/L-AG das Thema „Finanzierung der mischfinanzierten Trainer im Gesamthemenkomplex Trainerfinanzierung“ gesondert aufbereiten soll.

Ausgangslage sollen die Angaben der Spitzenverbände aus den Anerkennungsverfahren der Bundesstützpunkte bilden, die anschließend gemeinsam in der U-AG bewertet, ggfls. mit dem DOSB kritisch erörtert und einem Lösungsvorschlag zugeführt werden müssen. Ziel hierbei ist nicht vorrangig eine Verschiebung der Förderung zu Gunsten oder Lasten des Bundes oder der Länder, sondern Fehlsteuerungseffekte, Managementfehler und ggfls. bestehende zweckwidrige Fördertatbestände zu bereinigen. Bund und Länder sind sich der besonderen Sensibilität dieses Förderbereiches für den Sport bewusst. Der Themenkomplex „Finanzierung der mischfinanzierten Trainer“ wird deshalb im weiteren Verfahren außerhalb der angestrebten „Gesamtpaketlösung“ nach den Grundsätzen dieser Vereinbarung erörtert und fortentwickelt. Im Grundsatz ist aber klar, dass die Trainerfinanzierung dem Verursacherprinzip folgt.

Eine diesbezügliche Regelung ist zwischen Bund und Ländern bis spätestens 31.12.2018 zu treffen, eine entsprechende Umsetzung der Regelung soll bis spätestens zum 1.1.2020 erfolgen.

### **NADA**

Der Bund wiederholt seine Forderung an die Länder, eine höhere finanzielle Beteiligung am NADA-Haushalt sicherzustellen. Auch der Bundesrechnungshof (BRH) moniert in seiner Prüfmitteilung vom 07.09.2017, dass die übrigen Stakeholder im Vergleich zum Bund überschaubare Beiträge erbringen

und empfiehlt dem BMI, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die laufenden Finanzierungsbeiträge des Bundes für die NADA zulasten der übrigen Stakeholder zu reduzieren. Im Hinblick auf die Beteiligung der Länder führt der BRH aus: „Die 16 Länder sind zwar im Aufsichtsrat der NADA vertreten. Sie beschränkten sich auf einen Förderbetrag von rund 0,5 Mio. Euro für bestimmte Maßnahmen zur Dopingprävention.“

Bestehende Beschlusslagen der SMK könnten aus Sicht des Bundes aktualisiert oder auch neu beschlossen werden.

### **Finanzierung des paralympischen Sports**

Bund und Länder bekennen sich zur Gleichstellung des olympischen und paralympischen Sports und teilen aus diesem Grund die Auffassung, dass der paralympische Spitzen- und Nachwuchsleistungssport in der Umsetzung der Spitzensportreform genauso zu behandeln ist, wie der olympische Spitzen- und Nachwuchsleistungssport.

Ein Ausbau der Strukturen im paralympischen Sport ist dafür erforderlich. Für den paralympischen Hochleistungssport strebt der Bund einen deutlichen Ausbau der Strukturen an. Dies umfasst neben einem Ausbau des hauptamtlichen Leistungssportpersonals auf Bundesebene auch eine Angleichung der Anerkennungsverfahren der bisherigen Paralympischen Trainingsstützpunkte (PTS) an das Anerkennungsverfahren Bundesstützpunkte. Es ist beabsichtigt, dass erstmalig Stützpunkte im paralympischen Wintersport im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Winter-BSP ab 2019 berücksichtigt werden. Da in den paralympischen Sommersportarten die PTS bis Ende 2020 anerkannt sind, ist beabsichtigt, die Stützpunkte im paralympischen Sommersport im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Sommer-BSP ab 2021 zu berücksichtigen. Stützpunkte im paralympischen Sport würden dann als „BSP Para Sportart“ firmieren. Ergeben sich in den Übergangsjahren 2019 / 2020 durch die Umstellung des Anerkennungsverfahrens Auswirkungen auf bereits anerkannte PTS in den Sommersportarten, soll eine Einzelfallprüfung für den jeweiligen Standort vorgenommen werden.

Der Bund erwartet im gleichen Zug von den Ländern einen erheblichen Ausbau der Strukturen des paralympischen Nachwuchsleistungssports. Die Länder erkennen den sich aus der Gleichstellung des olympischen und paralympischen Nachwuchsleistungssports ergebenden umfassenden Handlungsbedarf an. Insbesondere ist die Hauptamtlichkeit in den paralympischen Strukturen auf Landesebene zu stärken.

In allen Bereichen der Förderung des Bundes und der Länder gilt Entsprechendes auch für die Finanzierung. Eine gesonderte Bund-Länder-Verhandlung bzw. Vereinbarung zu dem Thema „paralympischer Sport“ erfolgt nicht. Die jeweiligen finanziellen Auswirkungen dürften denen des olympischen Sports von der Struktur her im Grundsatz entsprechen. Hinsichtlich des

Themenkomplexes „Finanzierung mischfinanzierter Trainer“ wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen. Es wird angestrebt, die Finanzierung der paralympischen Trainingsstützpunkte, beginnend ab dem 01.01.2019, im Rahmen der Anerkennungsverfahren des Bundes, an die Finanzierung der olympischen Stützpunkte anzugleichen.

\* \* \*

### **Umsetzung:**

Zur Umsetzung und Abstimmung der vorstehenden Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten vereinbaren der Bund und die Länder die Fortsetzung der B/L-AG „Finanzierungsbeziehungen“.

Wesentliche Aufgaben sind:

- die Implementierung eines neuen Anerkennungsverfahrens (bereits erledigt) – und Einführung eines Kontrollverfahrens für die Bundesstützpunkte insbesondere Prüfung der Validität der Betriebskosten der Sportstätten, der Nutzungszeiten der jeweiligen Kaderathleten, der Trainingsgruppenstruktur der Bundeskader und der Trainerfinanzierung;
- die Aufarbeitung des Themenkomplexes „Trainerfinanzierung“ und Entwicklung eines Lösungsvorschlages;
- die Erarbeitung des Entwurfs einer umfassenden Finanzierungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern mit der Zielsetzung der gemeinsamen Unterzeichnung im Sommer 2018.

\* \* \*

## **Teil 2**

### **Modelrechnung zur Neufinanzierung der OSP durch Bund und Länder auf Grundlage der Ausgaben 2016**

Aufgabe der OSP ist die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen sportmedizinischen, leistungsdiagnostischen, sportphysiotherapeutischen, sozialen, psychologischen, ernährungswissenschaftlichen sowie trainings- und bewegungswissenschaftlichen Betreuung der zu betreuenden Athleten/innen auf Basis möglichst standardisierter Routineverfahren. Es wird in Grundbetreuung und Spezialbetreuung unterschieden. Dabei betreuen die OSP neben den

Athletinnen und Athleten der olympischen Disziplinen (OK- bis NK1 der Spitzenverbände) ebenso die der paralympischen Disziplinen (OK bis NK1-Kader des Deutschen Behindertensportverbandes / National Paralympic Committee) und der deaflympischen Disziplinen (A- und B-Kader des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes). Soweit möglich können auch vom Spitzenverband ausgewählte NK2 im Ausnahmefall betreut werden.

Grundlage der Finanzierung der OSP soll (unter Berücksichtigung der Einnahmen der OSP) der durch den DOSB in Form des jeweiligen Exposé als sportfachlich notwendig für die Betreuung der Bundeskader bewertete Bedarf darstellen. Die Exposé 2016/2 sehen hier einen Gesamtbedarf in Höhe von 25.612.383,45 €.

In der Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung wurde entsprechend dem „Gemeinsamen Konzept des Bundesministeriums des Innern und des Deutschen Olympischen Sportbundes unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz“ vereinbart, die Organisationsstruktur der OSP neu zu gestalten. Damit sollen die OSP zukünftig sportfachlich zielsicher und effizienter im vorrangigen Interesse der Deutschen Olympiamannschaft geführt werden können, da bisher die Strukturen für eine bundesweite sportfachliche Steuerung und effiziente Führung der Serviceeinrichtungen für den deutschen Spitzensport optimierungsfähig erscheinen.

Im Rahmen der Umsetzung wird das Ziel verfolgt, zukünftig einen Rechtsträger pro Bundesland zu bilden. In der Umsetzung bedeutet das die Reduzierung der Anzahl von 19 Rechtsträgern der OSP auf 13 (d.h. in Nordrhein-Westfalen minus 2; in Baden-Württemberg minus 3 und in Sachsen minus 1; in Bremen weiterhin kein OSP und in Rheinland-Pfalz / Saarland und Hamburg / Schleswig-Holstein bleibt es bei je einem OSP). Auf diese Weise soll eine effiziente Führung der Serviceeinrichtungen ermöglicht und somit auch eine Reduzierung der Overhead-Kosten umgesetzt werden. Diese Kosten sind in der Komponente 1 (Basisausstattung: 580.301,44 €) der Exposé enthalten. Nach der Zusammenlegung der OSP auf einen pro Land wird diese Komponente, die gleichzeitig die Betreuung von 100 Bundeskadern absichern soll, nur noch einmal pro Land berücksichtigt. Im Gegenzug wird für die darin enthaltene Betreuung von 100 Bundeskadern der Kaderbonus der Komponente 2 (140.000 €) berücksichtigt. Ebenfalls wird in der Komponente 4 der Bedarf für das Führen von dann neuen Außenstellen (25.000 €) entsprechend angehoben. Bisher schon bestehende Besonderheiten im Land Brandenburg, die in der dort schon 2009 vollzogenen Zusammenlegung begründet liegen, werden hierbei berücksichtigt.

Im Ergebnis ergibt dies einen Gesamtbedarf aller OSP zur Betreuung der Bundeskader in Höhe von insgesamt 22.760.673,37 €. Unter Berücksichtigung der Einnahmen der OSP sowie der Zuwendungen der Kommunen und der projektbezogenen Einnahmen ergibt sich für den Bund ein Finanzierungsumfang zur Betreuung der o.g. Athletinnen und Athleten von insgesamt 21.135.846,77

€. Verglichen mit dem im Jahr 2016 für diesen Bereich bereitgestellten Bundesmitteln in Höhe von 17.690.237,29 € ergibt sich rechnerisch ein Finanzierungsmehrbedarf in Höhe von 3.445.609,48 € für den Bund.

	<b>2016</b>	<b>neu</b>	<b>Änderung</b>
<b>Ausgaben Exposé neu</b>		<b>22.760.673,37 €</b>	
<b>Einnahmen BuB</b>	1.183.490,60 €	<b>1.183.490,60 €</b>	
<b>Zuwendung Kommunen</b>	341.336,00 €	<b>341.336,00 €</b>	
<b>Einnahmen Projekte</b>	100.000,00 €	<b>100.000,00 €</b>	
<b>Gesamteinnahmen</b>	1.624.826,60 €	<b>1.624.826,60 €</b>	
<b>Zuwendung Bund BuB</b>	17.448.987,29 €		
<b>Zuwendung Bund Projekte</b>	241.250,00 €		
<b>Gesamtzuwendung Bund</b>	17.690.237,29 €	<b>21.135.846,77 €</b>	<b>3.445.609,48 €</b>

Die Verteilung des o.g. Gesamtbedarfes von 22.760.673,37 € auf die einzelnen OSP soll unter Berücksichtigung der Forderung der Länder in der SMK nach einer Gleichbehandlung der OSP und einer Vereinheitlichung der Bundesförderung erfolgen.

In der Bund-Länder AG wurde bisher ein Modell vorgestellt, welches eine Verteilung der o.g. Gesamtausgaben ausschließlich auf Grundlage des DOSB-Exposé unter Berücksichtigung der sich durch die in der Spitzensportreform vereinbarte Reduzierung der Rechtsträger der OSP ergebende Reduzierung der Overhead-Kosten vorsieht. Die sich daraus ergebende Verteilung auf die einzelnen Länder ist in der nachfolgenden Übersicht beispielhaft dargestellt.

OSP	Ausgaben gemäß DOSB Exposé 2/2016	Anpassung wegen Zusammenlegung	Exposé neu / neue Ausgaben Bund für Betreuung Bundeskader	Gesamtausgaben für die Bundeskaderbetreuung im Bereich BuB (inkl. 10.000 € Beschaffungen) und Projekte im Jahr 2016 - Gesamtausgaben BuB/Projekte abzüglich Zuwendung Land/LSB -	Veränderung der Bundebeitragsleistung (bei gleichen Einnahmen der OSP)
Bayern	2.493.760,24 €		2.493.760,24 €	1.720.799,20 €	772.961,04 €
Berlin	2.241.273,76 €		2.241.273,76 €	2.303.000,00 €	-61.726,24 €
Brandenburg Variante A	2.267.086,72 €	-305.301,44 €	1.961.785,28 €	2.138.360,00 €	-176.574,72 €
Chemnitz/ Dresden	1.142.714,32 €	-415.301,44 €	727.412,88 €	892.891,20 €	-165.478,32 €
Freiburg-Schwarzwald	831.425,12 €	-415.301,44 €	416.123,68 €	374.607,74 €	41.515,94 €
Hamburg/Schleswig H	1.481.124,00 €		1.481.124,00 €	824.477,00 €	656.647,00 €
Hessen	1.528.334,32 €		1.528.334,32 €	1.440.156,10 €	88.178,22 €
Leipzig	923.605,04 €		923.605,04 €	795.720,00 €	127.885,04 €
Mecklenburg-Vorpommern	876.113,12 €		876.113,12 €	814.780,00 €	61.333,12 €
Niedersachsen	965.786,24 €		965.786,24 €	551.400,00 €	414.386,24 €
Rheinland	1.428.682,08 €		1.428.682,08 €	973.026,00 €	455.656,08 €
Rheinland-Pfalz/Saarland	1.076.071,44 €		1.076.071,44 €	682.270,00 €	393.801,44 €
Rhein-Neckar	1.489.843,92 €	-415.301,44 €	1.074.542,48 €	1.156.423,33 €	-81.880,85 €
Rhein-Ruhr	1.012.601,76 €	-415.301,44 €	597.300,32 €	680.796,00 €	-83.495,68 €
Sachsen-Anhalt	921.751,36 €		921.751,36 €	592.128,00 €	329.623,36 €
Suttgart	1.151.799,92 €		1.151.799,92 €	559.700,20 €	592.099,72 €
Thüringen	1.302.080,56 €		1.302.080,56 €	928.977,13 €	373.103,44 €
Westfalen	1.606.300,32 €	-415.301,44 €	1.190.998,88 €	1.165.331,00 €	25.667,88 €
Tauberbischofsheim	872.029,21 €	-469.901,44 €	402.127,77 €	720.221,00 €	-318.093,23 €
<b>Summe</b>	<b>25.612.383,45 €</b>	<b>-2.851.710,08 €</b>	<b>22.760.673,37 €</b>	<b>19.315.063,90 €</b>	<b>3.445.609,48 €</b>
<b>Summe BW</b>	<b>4.345.098,17 €</b>	<b>-1.300.504,32 €</b>	<b>3.044.593,85 €</b>	<b>2.810.952,27 €</b>	<b>233.641,58 €</b>
<b>Summe NRW</b>	<b>4.047.584,16 €</b>	<b>-830.602,88 €</b>	<b>3.216.981,28 €</b>	<b>2.819.153,00 €</b>	<b>397.828,28 €</b>
<b>Summe Sachsen</b>	<b>2.066.319,36 €</b>	<b>-415.301,44 €</b>	<b>1.651.017,92 €</b>	<b>1.688.611,20 €</b>	<b>-37.593,28 €</b>

Aus Sicht des Bundes ist dieses Model jedoch nicht vollumfänglich in der Lage, die von den Ländern geforderte Gleichbehandlung aller OSP sicher zu stellen, da dem DOSB-Exposé keine Organisationsuntersuchung an den OSP vorausgegangen ist, und deshalb enthaltene ungleiche Ausgabenverteilungen zwischen den OSP nicht ausgeglichen werden und bei der Ermittlung des sportfachlichen Bedarfes mangels besserer Kenntnis, auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben der Erstbedarf „verteilt“ wurde.

Der Bund hat aus diesem Grunde das DOSB-Berechnungsmodell bezogen auf den sportfachlichen Bedarf akzeptiert. Hinsichtlich der Verteilung auf die OSP/Länder soll zukünftig jedoch nach dem Verursacherprinzip unter Berücksichtigung der Spezialbetreuung und der Grundbetreuung eine einheitliche, für Alle nach gleichen Regeln erfolgende, Verteilung der Bundesmittel vorgesehen

werden. Im Ergebnis wird deshalb dem Kadermodell der Vorrang eingeräumt. Der Vorteil dieses Modells liegt darin, dass die Bundesfinanzierung der OSP neben Verwaltungskostenpauschalen/ Verwaltungspersonalkostenpauschalen ausschließlich verbands- und kaderbezogen erfolgt, demnach fast ausschließlich das Verursacherprinzip zu Grunde gelegt wird und externe Effekte neutralisiert werden.

An jedem OSP werden Ausgaben in folgenden Bereichen aus Bundesmitteln finanziert werden:

- Für die Verwaltung der OSP in Form einer Verwaltungskosten-/ Verwaltungspersonalkostenpauschale (1 OSP-Leiter, 1 SB, 1 BS – entsprechend der BMF-Sätze).
- Für die mit den Verbänden vereinbarte Spezialbetreuung entsprechend der Vorgaben der DOSB Exposé.
- Für das Verwaltungspersonal und die Verbrauchskosten zur Umsetzung der Spezialbetreuung als prozentuale Pauschale der Spezialbetreuung.
- Die in den DOSB Exposé enthaltenen Ausgaben für "besondere Aufgaben" (z.B. Betreuungsleistungen für Kader BW und BPOL, Außenstellenpauschale) sofern sie den Aufgaben eines OSP im Rahmen des Stützpunktsystems entsprechen.
- Für die Grundbetreuung der Kader in Form einer Kaderpauschale. Diese errechnet sich aus der Differenz aus o.g. Gesamtbedarf und den Summen der Bedarfe der 4 bereits benannten Bereiche, geteilt durch die Anzahl der an allen OSP betreuten OK-NK1. Dabei soll im Sinne der vereinbarten Konzentration auf OK und PK sowie unter Berücksichtigung der künftigen Ergebnisse aus PotAS eine Gewichtung vorgesehen werden.

Die Einführung dieser Neufinanzierung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Ergebnisse aus PotAS auch für den Sommersport vorliegen - also 2021.

Neben einem allgemeinen Haushaltsvorbehalt setzt das neue Berechnungsmodell auch die geplante Bund-Länder-Vereinbarung zur „Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten“ voraus. Weiterhin steht die Umsetzung für den Bund derzeit noch unter Leitungs- und Finanzierungsvorbehalt.

Durch die Länder ist eine auskömmliche Finanzierung der Betreuungsleistungen der Landeskader sowie sonstiger regionaler und landesspezifischer Aufgaben der OSP erforderlich. Mit der o.g. Bundesbeteiligung nach dem Berechnungsmodell ist eine Finanzierung von Länderaufgaben ausgeschlossen.

modellhafte Darstellung einer rechnerisch möglichen Bundeszuwendung unter Berücksichtigung des DOSB-Exposé 2018\_1a

Name OSP	IST Förderung Bund 2017 - BuB (bei 10.000 € Beschaffungen) und Projekte	modellhafte Förderung Bund gemäß DOSB Modell 2018_1a	Differenz +/-
Bayern	1.546.390 €	2.405.500 €	859.110 €
Berlin	2.263.000 €	2.454.055 €	191.055 €
Brandenburg	2.137.272 €	2.122.675 €	-14.597 €
Chemnitz/Dresden	840.187 €	682.077 €	-158.111 €
Freiburg/Schwarzwald	453.987 €	408.666 €	-45.321 €
Hamburg/SH	826.513 €	1.610.916 €	784.403 €
Hessen	1.296.000 €	1.373.946 €	77.946 €
Leipzig	769.200 €	884.125 €	114.925 €
Mecklenburg-Vorp.	820.487 €	895.919 €	75.432 €
Niedersachsen	557.310 €	1.104.383 €	547.073 €
Rheinland	845.036 €	1.607.323 €	762.287 €
Rheinl.Pfalz/Saarland	614.080 €	984.331 €	370.251 €
Rhein-Neckar	903.742 €	1.241.519 €	337.777 €
Rhein-Ruhr	725.451 €	638.935 €	-86.516 €
Sachsen-Anhalt	640.172 €	991.468 €	351.296 €
Stuttgart	585.023 €	1.415.764 €	830.741 €
Thüringen	919.125 €	1.319.221 €	400.096 €
Westfalen	1.122.147 €	1.344.378 €	222.230 €
TBB	645.765 €	30.000 €	-675.765 €
<b>Insgesamt</b>	<b>18.510.888 €</b>	<b>23.455.199 €</b>	<b>4.944.312 €</b>
Baden-Württemberg	2.588.517 €	3.035.949 €	447.432 €
Nordrhein-Westfalen	2.692.634 €	3.590.636 €	898.002 €
Sachsen	1.609.387 €	1.566.202 €	-43.185 €

**Bund-Länder-Vereinbarung**  
**zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge**  
**anlässlich der**  
**Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und**  
**der Spitzensportförderung**  
**(B-L-V-Sport)**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat

und

die Länder, vertreten durch die für Sport zuständigen Ministerien bzw.  
Senatsverwaltungen,

schließen folgende Vereinbarung:

**Präambel:**

Im Herbst 2016 haben sich das Bundesministerium des Innern (BMI) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz auf ein gemeinsames Konzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung verständigt. Ziel dieser Neustrukturierung ist es, den Spitzensport in Deutschland zukünftig erfolgreicher zu gestalten, Erfolgspotenziale für Podiumsplätze bei Olympischen, Paralympischen und Deaflympischen Spielen, Weltmeisterschaften und World Games zu erkennen und gezielter zu fördern. Hierzu bedarf es eines validen Finanzierungskonzeptes, das die Finanzierungsbeiträge des Bundes und der Länder im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten neu ordnet. Bund und Länder haben Eckpunkte für eine solche Neuordnung erarbeitet, die Grundlage dieser Vereinbarung sind.

Ziel ist es, dem Spitzen- und Nachwuchsleistungssport eine auskömmliche finanzielle Grundlage zu bieten. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung bekennen sich die Länder zu ihrer Verantwortung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des (Nachwuchs-)Leistungssports. Gleichmaßen ist sich der Bund seiner

Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Spitzensports bewusst.

Angesichts zunehmend steigender Kosten im Spitzen- und Leistungssport, der Begrenztheit staatlicher Fördermittel und des Erfordernisses eines verantwortungsvollen Umgangs mit Mitteln der öffentlichen Hand besteht aber auch Einigkeit zwischen Bund und Ländern, dass die effiziente und effektive Steuerung der Fördermittel Ziel des gemeinsamen Handelns sein muss. Hierzu bedarf es einer sportfachlichen und ggf. sportpolitischen Priorisierung von Fördermaßnahmen im Spitzen- und (Nachwuchs-)Leistungssport. Die deutliche Reduzierung der Kaderzahlen, sowie die Fortführung der Konsolidierung der Bundesstützpunkte und die geplante Reduzierung der Anzahl der Träger der Olympiastützpunkte bilden die Grundlage dieser Vereinbarung und sind wesentliche Voraussetzung für eine Neuordnung der Finanzierungsbeziehungen zwischen Bund und Ländern im strukturellen Bereich der Förderung des Spitzen- und Leistungssports.

Vor diesem Hintergrund treffen Bund und Länder folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Regelungsgegenstand der Neuordnung**

(1) Es werden Regelungen zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern in folgenden Förderbereichen des Spitzen- und Leistungssport getroffen:

- Finanzierung der Olympiastützpunkte
- Betriebskosten (inkl. Unterhaltskosten) für Sportstätten des Spitzensports
- Investitionen für Sportstätten des Spitzensports
- Finanzierung des Leistungssportpersonals (hauptamtliche Bundesstützpunkt-leiter und Trainer, insbesondere OSP-Trainer)
- Finanzierung der Häuser der Athleten
- Mitfinanzierung des Bereichs Nachwuchsleistungssport am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) durch die Länder

(2) Der olympische und der paralympische Sport sollen gleichberechtigt berücksichtigt und gefördert werden.

### **§ 2 Leitlinien der Neuordnung**

(1) Die Neuordnung der Finanzierungsbeiträge des Bundes und der Länder erfolgt im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, der Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder und der allgemeinen Gesetze.

(2) Sie ist geleitet von dem gemeinsamen Bestreben, Mischfinanzierungstatbestände weitestgehend zu reduzieren, Verfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

(3) Bund und Länder sind bestrebt, einseitige Lastenverteilungen zu vermeiden und das Prinzip der Gegenseitigkeit zu achten. Die Berücksichtigung des Verursacherprinzips im Rahmen der Förderentscheidungen über die Betriebskosten der Trainingsstätten und die OSP- Finanzierung soll gewährleisten, dass die Finanzierungsverantwortung mit der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuweisung korreliert. In diesem Sinne erkennt der Bund seine Verantwortung für die Spitzensportförderung (Kaderathleten OK, PK, NK 1), die Länder ihre Verantwortung für den Nachwuchsleistungssport (Kaderathleten NK 2 und LK) an.

(4) Die Achtung der im Rahmen der allgemeinen Gesetze bestehenden Autonomie des Sports, der Subsidiarität bundesstaatlicher Spitzensportförderung sowie der Projektförderung im Spitzensport sind Leitlinien für die Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern.

(5) Weiterhin gilt, dass bundesseitig geförderte Einrichtungen den Bundessportfachverbänden grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind.

(6) Die Sportfördergesetze und die Förderrichtlinien des Bundes sowie der Länder bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Sie begründet keine Rechtsansprüche auf Förderung.

### **§ 3 Neuordnung der Förderbereiche**

#### ***(1) Finanzierung der Olympiastützpunkte***

Die Bundesförderung der Olympiastützpunkte wird vereinheitlicht. Anknüpfend an die Beschlusslage der 40. SMK verständigen sich Bund und Länder auf die finanzielle Gleichbehandlung aller Träger der Olympiastützpunkte in Deutschland. Im Rahmen der Feststellung des erheblichen Bundesinteresses und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stellt der Bund seine Finanzierung der Betreuungsleistung für die Bundeskader (s.o.), die Länder ihre Finanzierung der Betreuungsleistungen für die Nachwuchs-/Landeskader (s.o.) sowie sonstiger regionaler und landesspezifischer Aufgaben an den Olympiastützpunkten sicher.

#### ***(2) Mitfinanzierung der Betriebskosten / Trainingsstättenförderung***

Mit der Trainingsstättenförderung deckt der Bund pauschal und anteilig die durch die Nutzung im BSP-Training durch die Bundeskaderathleten (s.o.) bedingten („verursachten“) Betriebskosten (inkl. pauschalitem Bauunterhalt) der für den Spitzensport zur Verfügung gestellten Trainingsstätten ab. Ein Rechtsanspruch auf Trainingsstättenförderung besteht nicht.

### ***(3) Finanzierung der Baumaßnahmen an (ausgewählten) Trainingsstätten des Spitzensports***

Bund und Länder teilen die Auffassung, dass grundsätzlich ausreichend Sportstätten für den Spitzensport in Deutschland vorhanden sind. Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen ist somit den Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen der Vorrang vor Neubaumaßnahmen einzuräumen.

Bund und Länder sprechen sich gemeinsam für eine Erhöhung der Haushaltsmittel für Baumaßnahmen an ausgewählten Trainingsstätten des Spitzensports aus.

### ***(4) Finanzierung der hauptamtlichen Bundesstützpunktleiter***

Zur Durchsetzung der Richtlinienkompetenz der Bundessportfachverbände bis in die Ebene der Nachwuchs- und Landeskaderathleten ist im Rahmen der Spitzensportreform die funktionale Einrichtung von hauptamtlichen Bundesstützpunktleitern an ausgewählten Bundesstützpunkten des Spitzensports vorgesehen. Die Bundessportfachverbände übernehmen die Arbeitgeberfunktion für diese. Bund und Länder verständigen sich auf eine Finanzierungsquote von jeweils 50 Prozent bei der Finanzierung der hauptamtlichen Bundesstützpunktleiter. Zuwendungsempfänger der Mittel ist der jeweilige Bundessportfachverband. Die Länderzuständigkeit ergibt sich aus dem jeweiligen Sitz des Bundesstützpunktes.

### ***(5) Finanzierung der Häuser der Athleten***

Die Förderung der Häuser der Athleten als eigenständiger Finanzierungsanteil des Bundes wird aufgegeben. Die Länder fördern in ihrer Zuständigkeit die Internate.

### ***(6) Finanzierungsbeteiligung der Länder für den Nachwuchsleistungssport am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft***

(1) Gemäß der Satzung des Trägervereins IAT/FES e.V. obliegt dem IAT unter anderem die prozessbegleitende Trainings- und Wettkampfforschung im Spitzen- und Nachwuchssport zur Gewährleistung der internationalen Chancengleichheit deutscher Sportlerinnen und Sportler. Zusätzlich zu den Bundesmitteln für das IAT stellen die Länder ab dem Jahr 2019 jährlich auf der Basis des „Königsteiner Schlüssels“ einen Beitrag in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. Euro für die Finanzierung länderübergreifender Projekte des IAT im Bereich des Nachwuchsleistungssportes zur Verfügung.

### ***(7) Finanzierung der Trainer***

Der Einsatz der Trainerinnen und Trainer in der Betreuung der Bundes- und Landeskader soll einer gemeinsamen Analyse des Bundes, der Länder und des DOSB unterzogen werden. Ausgangslage sollen die Angaben der Spitzenverbände aus den Anerkennungsverfahren der Bundesstützpunkte bilden, die anschließend gemeinsam in einer Bund-Länder-AG bewertet, ggfls. mit dem DOSB kritisch erörtert und einem Lösungsvorschlag zugeführt werden sollen. Ziel hierbei ist eine an den Zuständigkeiten von Bund und Ländern orientierte Förderung und die Bereinigung von Fehlsteuerungseffekten, Managementfehlern u.ä..

### ***(8) Finanzierung des paralympischen Sports***

Bund und Länder bekennen sich im Grundsatz zur Gleichstellung des olympischen und des paralympischen Sports. Für den paralympischen Spitzensport wird ein deutlicher Ausbau der Strukturen angestrebt. Die Länder erkennen den sich aus der gemeinsam angestrebten Gleichstellung des olympischen und paralympischen Nachwuchsleistungssports ergebenden Handlungsbedarf an. In allen Bereichen der Förderung des Bundes und der Länder im olympischen und paralympischen Sport soll Entsprechendes auch für die Finanzierung gelten.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten, Haushaltsvorbehalt**

- (1) Die Bund-Länder-Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch den Bund und die Länder mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen des Bundes und der Länder.
- (3) Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten jeweils zum 1. Januar, frühestens zum 1. Januar 2021, gekündigt werden. Sie ist nach zwei Jahren zu evaluieren.

Saarbrücken, 09. November 2018

Stand 08.11.2018

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Horst Seehofer

Für das Land Baden-Württemberg

Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

Dr. Susanne Eisenmann

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern und für Integration

Joachim Herrmann

Stand 08.11.2018

Für das Land Berlin

Der Senator für Inneres und Sport

Andreas Geisel

Für das Land Brandenburg

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Für die Freie und Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Anja Stahmann

Stand 08.11.2018

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Der Senator der Behörde für Inneres und Sport

Andy Grote

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Peter Beuth

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Birgit Hesse

Stand 08.11.2018

Für das Land Niedersachsen

Der Minister für Inneres und Sport

Boris Pistorius

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Staatskanzlei

Die Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt

Andrea Milz

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Inneres und Sport

Roger Lewentz

Stand 08.11.2018

Für das Saarland

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Klaus Bouillon

Für den Freistaat Sachsen

Der Sächsische Staatsminister des Innern

Prof. Dr. Roland Wöller

Für das Land Sachsen-Anhalt

Der Minister für Inneres und Sport

Holger Stahlknecht

Stand 08.11.2018

Für das Land Schleswig- Holstein

Der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Hans-Joachim Grote

Für den Freistaat Thüringen

Der Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter



## Steuerliche Förderung sportverbandlicher Organisationsleistungen

Beschluss der 42. Sportministerkonferenz am 8./9. November 2018 in St. Wendel

### Einleitung

Sportliche Veranstaltungen von gemeinnützigen Sportvereinen gehören nach § 67a der Abgabenordnung (AO) zu den besonderen Zweckbetrieben, die eine steuerliche Förderung erfahren. In seinem Urteil vom 24.06.2015 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass es sich bei den „organisatorischen Dienstleistungen bzw. [der] Erarbeitung, Zurverfügungstellung und Durchsetzung des Ordnungsrahmens für den reibungslosen Ablauf der von den Vereinen veranstalteten [...] Wettkämpfe“ durch die Sportverbände hingegen um nachhaltige selbständige Tätigkeiten und damit um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gemäß § 14 AO handelt. Der BFH stellt in seinem Urteil fest, dass die Aktivitäten der Verbände keine sportlichen Veranstaltungen im Sinne des § 67a AO darstellen. Unter sportlichen Veranstaltungen seien nur die organisatorischen Maßnahmen der Vereine zu verstehen, die es Sportlerinnen und Sportlern ermöglichen, ihren Sport zu betreiben. Die Leistungen der Verbände wären hingegen „nicht auf Organisation oder Durchführung konkreter sportlicher Veranstaltungen gerichtet“.

Eine solche Differenzierung zwischen den von gemeinnützigen Sportvereinen erbrachten Organisationsleistungen und denjenigen, die von gemeinnützigen Sportverbänden erbracht werden, ist nicht nachvollziehbar, hat weitreichende Auswirkungen für den Amateursport und stellt diesen vor erhebliche Probleme. Denn die Sportverbände leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherstellung des Sportbetriebes. Ohne die Organisationsleistungen der Sportverbände wären Durchführung und Sicherstellung von regionalen und überregionalen Spiel- und Wettkampfbetrieben nicht möglich.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen stellt das vorgenannte Urteil die Sportverbände vor keine Probleme, da die organisatorischen Leistungen von Sportverbänden steuerlich privilegiert seien, sobald sie dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb eines Mitgliedsvereins zugutekommen. Diese Ansicht geht jedoch irrtümlich davon aus, dass die Sportverbände Kenntnis von den steuerlichen Sphären der in ihnen zusammengeschlossenen und am Spielbetrieb teilnehmenden Mitgliedsvereine haben. Um diese Kenntnisse zu erlangen müssten den Vereinen zusätzliche Meldepflichten auferlegt werden, was wiederum



zu einer erheblichen Belastung des Ehrenamtes sowie zu immensen Kostensteigerungen auf Seiten der Vereine und Verbände führen würde.

Auch eine Regelung auf untergesetzlicher Ebene (z.B. im Anwendungserlass zur AO) führt zu keiner Lösung. Abhilfe schaffen könnte lediglich eine Änderung des § 67a AO.

### **Beschluss**

1. Die SMK hält die steuerliche Ungleichbehandlung von Organisationsleistungen durch Sportvereine und denjenigen, die von Sportverbänden erbracht werden, für nicht gerechtfertigt.
2. Die SMK bittet die Finanzministerkonferenz, sich dafür einzusetzen, diese Ungleichbehandlung durch eine entsprechende Ergänzung des § 67a der Abgabenordnung zu beseitigen.



## **Deutschland als Ausrichter der Fußball-EM 2024**

Beschlussvorlage des Landes Hessen zur 42. Sportministerkonferenz

### **Einleitung**

Deutschland richtet 2024 die Fußball-Europameisterschaft aus. Die Union der Europäischen Fußball-Verbände (UEFA) hat dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) auf ihrer Sitzung des Exekutiv-Komitees am 27. September 2018 den Zuschlag für die Ausrichtung der Fußball-Europameisterschaft erteilt. Deutschland wird damit nach 1988 zum zweiten Mal Gastgeber des wichtigsten europäischen Fußball-Turniers sein.

Erstmals nach der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 und der Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft 2011 findet damit wieder ein auf zehn Städte in sieben unterschiedlichen Bundesländern verteiltes sportliches Großereignis statt, das Auswirkungen auf alle Gesellschaftsbereiche haben wird.

Mit der Vergabe der Fußball-Europameisterschaft 2024 nach Deutschland wurden die Anstrengungen aller am Bewerbungsverfahren beteiligten Partner belohnt. Die 41. Sportministerkonferenz hatte hierzu 2017 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Der SMK-Vorsitzende hatte ferner mit Schreiben vom 8. März 2018 an den UEFA-Generalsekretär die Unterstützung der Bundesländer bei der Ausrichtung der Fußball-EM 2024 bekräftigt.

Gleichzeitig bedeutet der Zuschlag für Deutschland, dass sich die UEFA für ein Gastgeberland entschieden hat, das für eine offene Bürgergesellschaft steht, in dem Menschenrechte und Meinungsfreiheit geachtet werden. Dem Deutschen Fußball-Bund selbst bietet sich nunmehr die Chance, bei der Planung und Ausrichtung des Turniers ein Zeichen für Nachhaltigkeit, Transparenz, Partizipation und Verantwortlichkeit etwa für Menschenrechte und Fanbelange zu setzen. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der nach wie vor nicht abschließend geklärten Umstände der Vergabe der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006 notwendig, um ein klares Bekenntnis zur Wahrung der Integrität des Sports zu setzen.



## **Beschluss:**

1. Die Sportministerkonferenz begrüßt die Vergabe der Fußball-Europameisterschaft 2024 nach Deutschland und beglückwünscht den Deutschen-Fußball-Bund (DFB) zu seiner erfolgreichen Bewerbung. Die Sportministerkonferenz wird den DFB in der Vorbereitung des Turniers nachdrücklich unterstützen und ihren Teil dazu beitragen, dass sich Deutschland als weltoffener Gastgeber präsentiert. Gleichzeitig bittet die SMK den DFB, die EURO2024 zu nutzen, um für weitere Sport-Großveranstaltungen in Deutschland zu werben.
2. Die Sportministerkonferenz sieht durch die Austragung der Fußball-EM 2024 die große Chance, dem Sport in Deutschland in seiner ganzen Breite einen Aufschwung zu verleihen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken sowie die Integration durch den Fußball voranzutreiben. Gleichzeitig solle die EM dazu genutzt werden, die soziale Teilhabe zu fördern. Die SMK bittet alle an der Fußball-Europameisterschaft beteiligten Stakeholder, sich dieser Chance bewusst zu sein und das Turnier in diesem Sinne zu planen und zu gestalten.
3. Die Sportministerkonferenz unterstützt alle Überlegungen, die insbesondere die langfristige und nachhaltige Bedeutung eines solchen sportlichen Großereignisses betonen. Das bedeutet, dass neben den zu erwartenden Impulsen für den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport auch positive Effekte für den Fußball an der Basis, den Breitensport in seiner Gesamtheit, den Behindertensport und den Schulsport sowie die Sportinfrastruktur durch die Fußball-EM 2024 zu erwarten sind. Die SMK wird sich in diesem Sinne einsetzen.
4. Die Sportministerkonferenz bittet den Bund, im Sinne einer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Expertengruppe EURO 2024 einzurichten. Diese möge in enger Verzahnung und Abstimmung mit den in allen Ausrichterstädten installierten Dialogforen und Stakeholder-Netzwerken zeitnah ihre Arbeit aufnehmen. Ziel der gemeinsamen Anstrengungen müsse es sein, Konzepte und Maßnahmen u.a. zum Schutz der Sicherheit, zur Wahrung der Integrität des Sports, zur Stärkung von Good Governance und zum Kampf gegen Doping zu erarbeiten.



5. Die Sportministerkonferenz beauftragt die Sportreferentenkonferenz, Vertreter in die Expertengruppe EURO 2024 zu entsenden. Die Länder erklären ihre Bereitschaft, sich an den Netzwerken in den jeweiligen Ausrichterstädten zu beteiligen.



## **Netzwerk Sport & Politik für Fairness, Respekt und Menschenwürde**

Beschluss der 42. Sportministerkonferenz am 8./9. November 2018 in St. Wendel

### **Einleitung**

Der gesellschaftliche Zusammenhalt ist ein wesentliches Kennzeichen unseres Landes. Dies zu bewahren bedarf fortwährender Anstrengungen und eines breiten Engagements aller am gesellschaftspolitischen Diskurs beteiligten Akteure. Nur so lassen sich Gefahren und Angriffe auf die gesellschaftlichen Grundpfeiler wie Respekt, Menschenwürde und Fairness erkennen und bekämpfen.

Die Sportministerkonferenz hat sich auf ihrer 36. Sitzung am 15. und 16. November 2012 mit der Thematik beschäftigt und sich in einem Beschluss eindeutig zu einem vernetzten und kooperativen Zusammenarbeiten von Sport, Politik und Zivilgesellschaft ausgesprochen. Im Beratungsnetzwerk „Sport und Politik verein(t) gegen Rechtsextremismus im Sport“ konnten seither Erkenntnisse gewonnen, Erfahrungen ausgetauscht und Kampagnen durchgeführt werden. Insbesondere die Fotoausstellung „VorBILDER – Sport und Politik vereint gegen Rechtsextremismus“ hat von 2014 bis 2018 das Thema einer breiten Öffentlichkeit zugeführt.

Seit 2018 hat das Netzwerk bei der Deutschen Sportjugend in Frankfurt/Main eine Geschäftsstelle eingerichtet. Auf seiner Sitzung am 28. März 2018 in Berlin hat das Netzwerk beschlossen, sein Handlungsfeld zu öffnen und sich ein neues Selbstverständnis zu geben, das sich gegen alle Formen des Extremismus und der Menschenfeindlichkeit wendet. Dies solle zu einer anderen Blickrichtung auf die Potenziale des Sports und seines gesellschaftlichen Umfeldes führen. Sportvereine und -organisationen bilden einen unverzichtbaren Bestandteil für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie tragen durch ihr Wirken dazu bei, Werte wie Fair Play, Respekt, Gewaltverzicht und die Wahrung der Integrität des Sports zu vermitteln. Um diese stabilisierende Kraft des Sports und dessen positiven Effekte zu betonen, hat sich das Netzwerk neben einem neuen Selbstverständnis auch einen neuen Namen gegeben: Er lautet „Netzwerk Sport und Politik für Fairness, Respekt und Menschenwürde“.



In dem Netzwerk arbeiten folgende Institutionen zusammen:

- das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI),
- das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ),
- die Sportministerkonferenz der Länder, (SMK),
- der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB),
- der Deutsche Landkreistag (DLT)
- der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB),
- die Deutsche Sportjugend (dsj),
- der Deutsche Fußball-Bund (DFB),
- die Landessportbünde (LSB),
- die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), vertreten durch das „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ (BfDT) sowie die Regiestelle des Förderprogrammes des BMI „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (ZdT),
- der Arbeitsstab der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration

### **Beschluss:**

1. Die SMK begrüßt die Neuausrichtung des Netzwerks und das damit einhergehende neue Selbstverständnis und wird dem Netzwerk auch zukünftig angehören. Die SMK stimmt der Namensänderung zu und bekennt sich mit allen Netzwerkpartnern zu den Zielen des Netzwerks, gemeinsam für Fairness, Respekt und die Achtung der Menschenwürde einzutreten und die im Sport vorhandenen positiven Kräfte in diesem Sinne zu stärken. Die SMK unterstreicht durch ihre Zugehörigkeit zum Netzwerk die Relevanz des Sports bei der Befassung mit den anstehenden gesellschaftspolitischen Herausforderungen.
2. Die SMK stellt fest, dass die Netzwerkarbeit eine hohe Bedeutung für den Kampf gegen jede Form des Extremismus im Sport besitzt. Die SMK begrüßt ausdrücklich die seit Bestehen des Netzwerks getroffenen Maßnahmen, um dem Problem des Extremismus zu begegnen und spricht allen im Netzwerk zusammenarbeitenden Institutionen ihren Dank aus.



3. Die Sportministerkonferenz beauftragt die Sportreferentenkonferenz, sich in den vorhandenen Strukturen weiterhin an der Arbeit des Netzwerkes zu beteiligen und damit einen wertvollen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt zu leisten.



## **Bewerbung um die Ausrichtung der Special Olympics Weltssommerspiele 2023**

Beschluss der 42. Sportministerkonferenz am 8./9. November 2018 in St. Wendel

### **Einleitung**

Special Olympics Deutschland e.V. (SOD) ist die deutsche Organisation der weltweit größten, vom Internationalen Olympischen Komitee offiziell anerkannten Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Unter dem Dach von Special Olympics International (SOI) sind heute in über 170 Ländern über 5 Millionen Athletinnen und Athleten vertreten.

Mit der Mission, Menschen mit geistiger Behinderung durch Sport zu mehr Teilhabe an der Gesellschaft zu verhelfen, veranstaltet SOI alle zwei Jahre die Special Olympics Weltspiele, die im Wechsel als Sommer- und Winterspiele ausgetragen werden. Die Special Olympics Weltspiele sind die weltweit größte und bedeutendste inklusive Sportveranstaltung. An neun Wettbewerbstagen begegnen sich 7.000 Athletinnen und Athleten, 3.000 Trainerinnen und Trainer und Betreuende sowie 3.500 Offizielle und 12.000 Familienmitglieder. 20.000 Volunteers unterstützen die Veranstaltung. In einem vorgelagerten drei bis viertägigen Host Town Programm akklimatisieren sich die teilnehmenden Delegationen. Es finden kulturelle und inklusive sowie sportliche Begegnungen dezentral im gesamten Ausrichterland statt.

### **Bewerbung**

Mit der Abgabe umfangreicher Bewerbungsunterlagen am 15. Juli 2018 hat sich SOD mit der Sportmetropole Berlin bei SOI um die Ausrichtung der Special Olympics Weltssommerspiele 2023 (SOWSS 2023) beworben. Die gesamtdeutsche Bewerbung wurde dabei vom Bund, vom Land Berlin sowie vom Deutschen Olympischen Sportbund e.V. maßgeblich unterstützt. Mitbewerber um die SOWSS 2023 ist Moskau, Russland.

Die SOWSS 2023 böten herausragende Chancen zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung in Deutschland und damit den Grundstein für die dauerhafte und erfolgreiche Implementierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN BRK). Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der SOWSS 2023 würde eine ressortübergreifende, vernetzte und auf Nachhaltigkeit angelegte Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Akteure und Verantwortungsträger initiiert werden, die exemplarisch und methodisch auch für die Bewältigung weite-



rer gesellschaftlicher Zukunftsaufgaben in den Bereichen Inklusion und Teilhabe langfristige Impulse setzen kann. Mit der Vision einer „Unified Revolution“ kann Deutschland mit Berlin eine internationale Vorreiterrolle für eine inklusive Gesellschaft einnehmen. Davon profitieren alle. Die im Bewerbungsprozess erarbeitete Vision für die SOWSS 2023, weitere Informationen zum Sport- und Rahmenprogramm sowie die Meilensteine der Bewerbung können der Bewerbungsbroschüre entnommen werden (Anlage).

Special Olympics Weltspiele gehören zu den bedeutendsten internationalen Multisportevents und sind hinsichtlich ihrer organisatorischen, logistischen und finanziellen Herausforderungen sowie ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen als globales Mega-Event zu charakterisieren. Die SOWSS 2023 bieten die Chance, den gesellschaftlichen Mehrwert herausragender Sportgroßveranstaltungen in besonderer Weise zu veranschaulichen und somit das Bewusstsein und die Einstellung der Bevölkerung dazu wieder zu verbessern. Die Durchführung der SOWSS 2023 könnte somit auch als Meilenstein auf dem Weg zur künftigen Ausrichtung international bedeutsamer Sportgroßveranstaltungen in Deutschland betrachtet werden.

### **Nachhaltigkeit**

In der Bewerbung von SOD um die Ausrichtung der SOWSS 2023 sind alle Maßnahmen inhaltlich und organisatorisch darauf ausgelegt, jeweils einen größtmöglichen nachhaltigen Effekt auf ihrem Gebiet zu erzielen. Dies soll u.a. dadurch erreicht werden, dass viele Maßnahmen bereits Jahre vor der Veranstaltung beginnen und weit über deren Ende hinaus andauern sollen. Ferner ist ein Nachhaltigkeitsmanagement vorgesehen, welches den Übergang von Ideen, Methoden und Maßnahmen, die im Rahmen der SOWSS 2023 entwickelt und umgesetzt werden, in das allgemeine gesellschaftliche Leben begleitet. Neben übergreifenden und andauernden Gesundheitsförder- und Präventionsprogrammen, einem internationalen Familienprogramm, einer geplanten nationalen Schul- und Fankampagne, vielfältigen Kulturangeboten sowie einem breiten Bildungs- und Wissenschaftsprogramm, bietet insbesondere das Host Town Programm die Chance, die Bevölkerung in ganz Deutschland einzubeziehen und die Veranstaltung nachhaltig auszurichten. Bereits sehr frühzeitig können sich Gemeinden und Kommunen bundesweit als Gastgeber für die erwarteten Delegationen aus bis zu 180 Nationen bewerben und sich langfristig auf den sportlichen und kulturellen Austausch vor Ort vorbereiten. Das Host Town Programm gibt Anlass, das Thema Inklusion in den Mittelpunkt zu rücken, das lokale Bewusstsein zu schärfen, zielführende Maßnahmen zur lokalen Umsetzung der UN-BRK zu konzipieren und für deren Umsetzung lokale Akteure zu gewinnen und zu vernetzen.



## **Organisation und Finanzen**

Bei einer erfolgreichen Vergabe der SOWSS 2023 nach Deutschland würden bereits im Jahr 2022 die nationalen Spiele von SOD, als sogenannte „Pre-Games“ in Berlin stattfinden. Die letzten nationalen Spiele mit über 4.000 Athletinnen und Athleten sowie weiteren 4.000 Beteiligten fanden 2018 in Kiel statt.

Im Zuge der Erstellung der Bewerbungsunterlagen wurde von der Bewerbungs-Projektgruppe bereits eine sehr genaue Finanzplanung erstellt. Dazu wurden 250 Budgetpositionen detailliert kalkulatorisch unterlegt. Die Finanzplanung wurde als Vollkostenkalkulation erstellt, die neben den reinen Organisationskosten der Veranstaltung bereits die Kosten für die Ausrichtung der nationalen Spiele 2022 als Pre-Games, die zentralen Kosten für die Umsetzung des Host Town Programms, für das Rahmenprogramm sowie das Nachhaltigkeitsmanagement beinhaltet. Danach werden sich die Gesamtkosten für die SOWSS 2023 ca. 88.000.000 Euro belaufen. Gemessen am logistischen und organisatorischen Ausmaß (zehntausende Beteiligte, 25 Sportarten, über 40 verschiedene Veranstaltungsstätten, umfangreiches Nachhaltigkeitsprogramm, Pre-Games, inklusives Umsetzungs- und Betreuungskonzept) sowie an der gesellschaftlichen Bedeutung ist das hier vorliegende Gesamtfinanzvolumen im Verhältnis zu den Kosten vergleichbarer anderer globaler Sportgroßveranstaltungen als angemessen und notwendig zu bewerten.

Die Planung sieht veranstaltungsbezogene Einnahmen aus Sponsoring, Ticketing, Merchandising sowie Spenden und Finanzierungsbeiträgen Dritter (wie z.B. EU-Mittel oder kommunale Mittel<sup>1</sup>) in Höhe von ca. 16.400.000 Euro vor. Den verbleibenden Finanzbedarf würden das Land Berlin sowie der Bund, jeweils mit einem Anteil von 50 Prozent, decken.

## **Nächste Schritte**

Die Vergabe der SOWSS 2023 nimmt SOI am 13. November 2018 vor. Im Falle eines Zuschlages der Veranstaltung nach Deutschland würde SOD unter Beteiligung des Landes Berlin sowie des Bundes unmittelbar mit der Etablierung der Organisationsstrukturen beginnen.

---

<sup>1</sup> Die Planung enthält ca. 1.140.000 Euro Einnahmen als finanzielle Beteiligung der ca. 180 Gemeinden und Kommunen zur Umsetzung des Host Town Programms, was einem durchschnittlichen Beitrag von ca. 6.330 Euro pro Gemeinde/Kommune entspricht. Die Herkunft der lokalen Mittel kann dabei unterschiedlich sein: z.B. kommunale Haushaltsmittel, Spenden, Sponsoren, lokale Stiftungen, Fundraising-Initiativen etc.



## **Beschluss**

1. Die Sportministerkonferenz begrüßt ausdrücklich die Bewerbung von Special Olympics Deutschland e.V. um die Ausrichtung der Special Olympics Wetsommerspiele 2023 (SOWSS 2023).
2. Die Sportministerkonferenz sieht in einer möglichen Ausrichtung der SOWSS 2023 herausragende Potentiale zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung als Grundstein für die dauerhafte und erfolgreiche Implementierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.
3. Die Sportministerkonferenz schätzt ein, dass die SOWSS 2023 ein positives Beispiel für den gesellschaftlichen Mehrwert von Sportgroßveranstaltungen darstellen und einen Beitrag leisten, die Einstellung der Bevölkerung diesbezüglich positiv zu verändern. Die SOWSS 2023 wären somit auch Meilenstein auf dem Weg zur Ausrichtung weiterer, international bedeutsamer, Sportgroßveranstaltungen in Deutschland.
4. Die Sportministerkonferenz begrüßt das nachhaltige Bewerbungskonzept, das darauf abzielt, in Deutschland langfristig wirksame Strukturen zu etablieren, welche die dauerhafte Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung, in der Gesellschaft, insbesondere im Sport, ermöglichen. Die Sportministerkonferenz wird die dafür benötigte ressortübergreifende Zusammenarbeit auf Ebene der Länder unterstützen.
5. Die Sportministerkonferenz sieht im Host Town Programm ein einzigartiges Instrument, um in den beteiligten Gemeinden und Kommunen das lokale Bewusstsein für eine inklusive Gesellschaft zu schärfen und somit den gesellschaftlichen Mehrwert der SOWSS 2023 flächendeckend in Deutschland wirksam werden zu lassen. Das Host Town Programm bietet Anlass zielführende Maßnahmen zur lokalen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen zu konzipieren und für deren Umsetzung relevante Akteure zu gewinnen und dauerhaft zu vernetzen. Die Sportministerkonferenz wird Special Olympics Deutschland e.V. bei der Verwirklichung eines nachhaltig wirkenden Host Town Programms mit allen Kräften unterstützen.



## **Weiterentwicklung der Auszeichnung „Spitzensportfreundlicher Betrieb“**

Beschluss der Sportministerkonferenz am 8./9. November 2018 in St. Wendel

### **Einleitung:**

Nach der Zustimmung der 34. Sportministerkonferenz (SMK) zu der Gemeinsamen Erklärung von DOSB, DIHK und SMK zum Thema „Spitzensport und Karriere in IHK-Berufen“ hat sich die SMK in ihrer 38. Ministerkonferenz auf Kriterien und Verfahren für die Auszeichnung spitzensportfreundlicher Betriebe verständigt, die im Vorwege zwischen den Partnern DOSB und SMK (über Schleswig-Holstein) abgestimmt wurden.

Ein auszuzeichnender Betrieb muss demnach

1. eine länderoffene Maßnahme anbieten (offen für Sportlerinnen und Sportler aus verschiedenen Bundesländern),
2. eine Projektlaufzeit von mehr als einer Ausbildungszeit vorsehen,
3. eine Anzahl von mindestens 5 Arbeits- oder Ausbildungsplätzen (für Bundeskader und/oder NK2) vorsehen,
4. verbindliche Vereinbarungen mit dem Partner-OSP hinsichtlich der Möglichkeiten zur Streckung, Teilzeit, sowie Freistellung für Trainings- und Wettkampfanforderungen abgeschlossen haben und
5. einen regelmäßigen Austausch mit den beteiligten Laufbahnberatern und Trainern pflegen.

Daraufhin sind folgende Betriebe jeweils im Rahmen der SMK ausgezeichnet worden:

- 39. SMK:  
Bayer AG  
Bildungswerk der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg  
Commerzbank Marktbereich Süd
- 40. SMK:  
Daimler AG  
Handwerkskammer für München und Oberbayern



## Medicoreha

- 41. SMK:  
Adecco Germany Holding SA &Co.KG  
Sparkassen-Finanzgruppe  
Vonovia SE.

Die ausgezeichneten Betriebe, denen eine Vorbildfunktion für die gesellschaftliche Verantwortung der Wirtschaft zukommt, sind durch eine Urkunde versehen mit der jeweiligen Jahreszahl im Rahmen der SMK ausgezeichnet worden. Zudem wurde den Geehrten, die die Auszeichnung sehr positiv und als weiteren Ansporn für die Zukunft aufgenommen haben, auch ein mit der Jahreszahl versehenes Logo zur Verfügung gestellt.

Auf Grund der ehrgeizigen Kriterien – insbesondere das Kriterium 3 – ist die Auszeichnung letztlich nur für Großbetriebe erreichbar.

Unverändert ist die weitere Optimierung der dualen Karriereplanung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern ein Thema, dem der DOSB und die SMK besondere Aufmerksamkeit schenken; neben der Profilquote für studierwillige Spitzensportler/innen und Ausbildungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst von Bund und Ländern besteht auch unverändert ein Bedarf an spitzensportkompatiblen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen bundesweit.

Da vielfach auch mittelständische Betriebe, die nicht in der Lage sind, die bestehenden Kriterien für die Auszeichnung vollständig zu erfüllen entsprechende spitzensportkompatible Ausbildungs- und Arbeitsplätze nach ihren Möglichkeiten zur Verfügung stellen, schlagen die Partner Sportreferentenkonferenz (Federführung: Schleswig-Holstein) und DOSB vor, auch für diese Unternehmen die Auszeichnung zu öffnen und dem entsprechend die bisherigen Kriterien maßvoll zu öffnen.

### **Kriterien neu:**

Ein auszuzeichnender Betrieb muss

1. eine länderoffene Maßnahme anbieten (offen für Sportlerinnen und Sportler aus verschiedenen Bundesländern),
2. langjährige Angebote an spitzensportkompatiblen Arbeits- und/oder Ausbildungsplätzen



3. im Verlauf der letzten 10 Jahre mindestens 5 Ausbildungs- und/oder Arbeitsplätze und/oder Praxissemesterplätze für Spitzensportler/innen (Bundeskader, NK2, evtl. auch bis zu 2 herausragende Landeskader)vorgesehen haben,
4. verbindliche Regelungen mit dem Partner-OSP hinsichtlich der Möglichkeiten zur Streckung, Teilzeit, sowie Freistellung für Trainings- und Wettkampfanforderungen abgestimmt haben und
5. einen regelmäßigen Austausch mit den beteiligten Laufbahnberatern und Trainern pflegen.

Weitere, beziehungsweise bereits bestehende Auszeichnungen auf Landesebene sollen dieser Auszeichnung nicht entgegenstehen.

#### **Verfahren:**

Die Laufbahnberater der Olympiastützpunkte (OSP) können einen Betrieb pro Land auf einem durch den DOSB zur Verfügung gestellten Formblatt jeweils zum 1.9. eines Jahres beim DOSB anmelden.

Das Verfahren zur Auszeichnung als spitzensportfreundlicher Betrieb soll im Übrigen unverändert beibehalten werden.

Die Auszeichnung von bis zu 3 Unternehmen pro Jahr soll – nach Auswahl durch die bestehende Jury - wie bisher im Rahmen der jährlichen SMK erfolgen.

#### **Beschluss**

1. Die Beförderung der Dualen Karriere von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern bedarf unverändert der Unterstützung aller Partner. Die Sportministerkonferenz der Länder (SMK) begrüßt daher die Öffnung der Auszeichnung auch von mittelständischen Unternehmen als spitzensportfreundliche Betriebe.
2. Sie stimmt der Fortschreibung der Kriterien und dem geplanten Verfahren zu.
3. Die ersten Auszeichnungen nach den neuen Kriterien sollen im Rahmen der 43. SMK vorgenommen werden.



## **Vertretung der Länderinteressen im Aufsichtsrat der NADA**

Beschluss der 42. Sportministerkonferenz am 8./9. November 2018 in St. Wendel

### **Einleitung**

Hauptaufgabe des Aufsichtsrates der "Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland" (NADA) ist es, die Tätigkeit des Vorstands zu kontrollieren, die Haushalts- und Stellenpläne zu genehmigen sowie die von der Stiftung durchgeführten und geförderten Projekte zu überwachen. Die Interessen der Sportministerkonferenz werden im Aufsichtsrat durch die SMK-Vorsitzende oder den SMK-Vorsitzenden vertreten. Gemäß § 8 Abs. 2 der Stiftungsverfassung der NADA ist diese bzw. dieser geborenes Mitglied.

Allerdings führt die Bindung des Aufsichtsratsmandats an den SMK-Vorsitz aufgrund des alle zwei Jahre zu vollziehenden Vorsitzwechsels zu Diskontinuitäten in der Vertretung der Länderinteressen. Der halbjährliche Sitzungsrhythmus erschwert dabei die stets neu erforderliche Einarbeitung in die im Aufsichtsrat behandelten Themen.

Gleichzeitig haben die Länder ihre Zusammenarbeit mit der NADA in den vergangenen Jahren deutlich intensiviert. Durch die Förderung der Länder wurden die Präventionsaktivitäten der NADA inzwischen über die Landessportbünde und -verbände auf die Ebene der Landesfachverbände ausgeweitet. Eine kontinuierliche Vertretung der Länderinteressen im NADA-Aufsichtsrat ist daher von hoher Bedeutung.

Davon ausgehend, dass das der SRK-AG „Dopingbekämpfung im Sport“ vorsitzende Land über Erfahrungen und fachliche Kenntnisse im Themengebiet „Dopingbekämpfung“ verfügt und belastbare Kontakte zur NADA unterhält, bietet es sich an, das Vorsitzland mit der Interessenvertretung der Länder im NADA-Aufsichtsrat zu beauftragen.

Im Hinblick darauf, dass sich die Zusammenarbeit von NADA und Ländern im Sinne einer dauerhaften Aufgabe inzwischen verstetigt hat, sollte in Betracht gezogen werden, die SRK-AG „Dopingbekämpfung im Sport“ aus dem Status als ad-hoc-Arbeitsgruppe, die gemäß Geschäftsordnung der SMK nur „zeitlich begrenzt“ eingesetzt werden soll, in den Status eines Ausschusses, der als „ständige Einrichtung“ fungiert, zu überführen.

### **Beschluss**

Mit dem Ziel, eine dauerhafte Vertretung der Länderinteressen im NADA-Aufsichtsrat zu gewährleisten, bittet die SMK die jeweilige SMK-Vorsitzende bzw. den jeweiligen SMK-Vorsitzenden, zu Beginn ihrer bzw. seiner Amtszeit das Vorsitzland der SRK-AG „Doping-



bekämpfung im Sport“ gemäß § 8 Abs. 2 der Stiftungsverfassung der NADA zu beauftragen,  
die Interessen der SMK im NADA-Aufsichtsrat wahrzunehmen.